

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

78. Jahrgang

25. August 2021

Nr. 156 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
482/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ausweisung von Windkonzentration; Beschlussfassung und öffentliche Auslage	2 - 3
483/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/VA/PB-QE1986	4

482/2021

Stadt Bad Wünnenberg  
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 16.08.2021

**Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg**

**Betr.: 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg  
- Ausweisung von Windkonzentrationszonen**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Durchführung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Beschluss wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Bad Wünnenberg vom 20.08.2020 aktualisiert. Die Änderungsbeschlüsse wurden am 21.10.2020 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in der Ratssitzung am 01.07.2021 folgenden Beschluss gefasst:

*„Im Verfahren zur 67. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen mit der Regelungswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB wird dem aktuellen Plankonzept, wie es sich aus den vorgestellten Vorentwürfen*

*- der Karten 1 und 2 des Standortkonzeptes zur räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen der Stadt Bad Wünnenberg  
- der Erläuterungen zum Standortkonzept*

*ergibt, zugestimmt.*

*Auf dieser Grundlage sollen die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen*

Das vorgelegte Standortkonzept und der Entwurf haben das Ziel, unter Berücksichtigung der inzwischen gesammelten Erkenntnisse zu möglichen umweltrelevanten Wirkungen von WEA sowie hinsichtlich Flächennutzung, Planungsvorgaben, Funktionen und Wertigkeiten im Außenbereich von Bad Wünnenberg Aussagen zu sinnvoller räumlicher Steuerung der nach § 35 Abs 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA zu treffen.

Der Planbereich erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg

Der Vorentwurf einschließlich Begründung und Standortkonzept zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg" liegt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**26.08.2021 bis einschl. 27.09.2021**

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 01, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
Montag bis Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die ausgelegten Planunterlagen finden Sie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg ([http://www.bad-wuennenberg.de/rathaus/08\\_Bauen\\_und\\_Wohnen.php](http://www.bad-wuennenberg.de/rathaus/08_Bauen_und_Wohnen.php)) unter - Bauleitplanung - 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg" -.

Die Unterlagen zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes können außerdem über das zentrale Portal des Landes NRW „Bauportal.NRW“ unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können (z.B. per Mail an die [vps@bad-wuennenberg.de](mailto:vps@bad-wuennenberg.de), schriftlich, zur Niederschrift, etc.).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend wird drauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden hätten können.

Bad Wünnenberg, 16.08.2021,

Der Bürgermeister



483/2021

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 16.08.2021, Az.: 36.1/VA/PB-QE1986 an.

Herrn  
Queyamdiem Rezaee  
letzte bekannte Anschrift: Römerweg 25a, 33129 Delbrück

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 16.08.2021 (Az.: 36.1/VA/PB-QE1986) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Markman